

den Arbeitsdienst aufgenommen; außerdem ist ihre Einstellung in den Arbeitsdienst unmittelbar im Anschluß an den Besuch der höheren Schule, also für das Sommerhalbjahr, möglich. Die Meldung hat rechtzeitig bei dem zuständigen RAD-Meldebeamten zu erfolgen. **Zeitlich arbeitsdienstuntaugliche** Abiturienten (-innen) können zunächst für 3 Semester immatrikuliert werden. **Dauernd arbeitsdienstuntaugliche** haben sich wegen der Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes mit der Reichsstudentenführung in Verbindung zu setzen, und zwar **Abiturienten** mit dem Sozialpolitischem Amt, Abteilung Arbeits-, Wehr- und Ausgleichsdienst, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Str. 22, **Abiturientinnen** mit dem Sozialpolitischen Amt, Abteilung Betreuung und Förderung für Studentinnen, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 24.

6. **Nachweis der Staatsangehörigkeit** (durch Wehrpaß oder sonstige Urkunden). Volksdeutsche mit fremder Staatsangehörigkeit haben außerdem einen nach dem 1. April 1940 ausgestellten blauen Ausweis des Bundes aufendeutscher Studenten vorzulegen.

7. **Nachweis der deutschblütigen Abstammung** (auf Vordruck) durch Vorlage der entsprechenden Urkunden bis einschließlich der über die beiderseitigen Großeltern (bei Verheirateten auch für den Ehegatten). Bei Zugehörigkeit zur NSDAP., SA., SS., NSKK., NSFK., HJ. und BDM. genügt die Vorlage der endgültigen Mitgliedsausweise und die Versicherung, daß dem Studierenden keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung schließen lassen. Das gleiche trifft zu für Wehrmachtangehörige, die mindestens zum Unteroffizier befördert wurden. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin vermerkten Beförderung und die vorgenannte Versicherung.

8. **Abgangszeugnisse** (bzw. Abgangsvermerk) sämtlicher schon etwa besuchter Hochschulen mit den Bescheinigungen über erfolgte Pflichtunter-suchungen, der Postkarte über die Reichsnummer und der Grundkarte über die Leibesübungen.

9. **Nachweis** über die Ablegung der evtl. verlangten **Vorpraxis** (s. S. 19) mit Werkarbeitsbücher.

10. **3 Lichtbilder**, davon ist 1 **Bild** im Belegbuch Seite 1 anzubringen. Bilder in Uniform sind unzulässig.

11. Die **sonstigen**, bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes (Zimmer 11) für die Einschreibung erhältlichen **Vordrucke**, die **ausgefüllt** bei der Anmeldung auf dem Sekretariat (Zimmer 55a) einzureichen sind. Über die Einzelheiten der Einschreibung unterrichtet ein **Merkblatt**, das jeweils zu Beginn der Einschreibfrist herausgegeben wird und im Hauptgebäude, gegenüber Zimmer 11, aufliegt.

## II. Als Studenten mit kleiner Matrikel werden zugelassen:

a) Reichsdeutsche deutschblütiger Abstammung, welche die Reife für Obersekunda oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung durch amtliche Zeugnisse nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet und eine mehrjährige praktische Tätigkeit abgeleistet haben, sowie nach Ansicht der betr. Fakultät (Abtlg.) eine für das Studium genügende Vorbildung besitzen.

b) Absolventen der für diesen Zweck anerkannten Fachschulen ohne abgelegte Sonderreifeprüfung (s. oben S. 11). Diese können auf die Dauer von 2 Semestern aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß sie sich zur Sonderreifeprüfung angemeldet haben, und wenn sie sich verpflichten, diese Prüfung innerhalb dieser beiden Semester abzulegen. Studierende mit kleiner Matrikel können **keine** Diplomprüfung ablegen. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden nicht erteilt.

Bei der Anmeldung sind folgende Papiere in Urschrift vorzulegen:

1. Abgangszeugnis der Schule (amtliches Zeugnis der Reife für Obersekunda) bzw. das Zeugnis über die mittlere Reife,
2. Abgangsbescheinigungen sämtlicher etwa schon besuchter Fachschulen, Hochschulen usw.,
3. Zeugnisse über praktische Tätigkeit,
4. amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit Abgang von der Schule (wie oben unter I 4),
5. ferner die oben unter I 5—7, 10 und 11 verzeichneten Nachweise.

## III. Als Gasthörer werden zugelassen:

a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Summatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihr Studium auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist neben dem Nachweis über die Vorbildung der für die Abstammung beizufügen.